

# Marktgemeinde Hilders

## Nachtrag V

zur Wasserversorgungssatzung (WVS)  
der Marktgemeinde Hilders vom 13. Dezember 2000

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158, 188), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hilders in der Sitzung am 11. Dezember 2015 folgenden Nachtrag V zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Marktgemeinde Hilders beschlossen.

### Artikel I

Der § 10 -Messeinrichtungen- Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Gemeinde ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen. Bei evtl. auftretenden Schäden sind die für den Austausch des Wasserzählers entstehenden Aufwendungen vom Anschlussnehmer zu übernehmen.

Die Messeinrichtungen werden von der Gemeinde beschafft, ein- und ausgebaut, erneuert, unterhalten und geeicht.

Als Messeinrichtung werden fernauslesbare Wasserzähler installiert. Diese sind von den Wasserabnehmern zu nutzen. Die Gemeinde liest diese Wasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen ab: Zur Abrechnung des verbrauchten Wassers sowie bei Störungsfällen im Versorgungsnetz zu jeder Zeit.

§ 36 Hessisches Datenschutzgesetz findet aufgrund der anderweitigen Regelungen in dieser Satzung keine Anwendung. Die Sicherheit der gesendeten Daten der fernauslesbaren Wasserzähler wird gewährleistet.

## Artikel II

Der § 23 -Benutzungsgebühren- Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Die Gebühr beträgt pro cbm	1,65 Euro Netto
plus der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 7 %	<u>0,12 Euro</u>
	1,77 Euro Brutto

Der § 23 –Benutzungsgebühren- Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

Die Grundgebühr für jeden Grundstücksanschluß gem. § 4 Abs. 1	
der Wasserversorgungssatzung (WVS) beträgt monatlich	3,00 Euro Netto
plus der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 7 %	<u>0,21 Euro</u>
	3,21 Euro Brutto

Die Abgabepflicht entsteht beim Einbau des Wasserzählers.

Bei Grundstücken die mit Wasserzählern mit einer Leistung von mehr als 10 m<sup>3</sup>/h, sonstigen Übergrößen oder Sondergrößen bzw. Sonderanfertigungen ausgestattet sind, werden zu den Grundgebühren die tatsächlich entstandenen Kosten beim Einbau des Wasserzählers berechnet.

## Artikel III

Dieser Nachtrag V der Wasserversorgungssatzung (WVS) tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Hilders, den 11. Dezember 2015

Der Gemeindevorstand

Hubert Blum, Bürgermeister